

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 16

Potsdam, 03.03.1997

Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam

vom Senat der Fachhochschule beschlossen am 31.01.1996

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam
Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam vom 31. Januar 1996

Gemäß § 3 Abs. 5 i.V.m § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156 ff.) wird auf Beschluß des Senates der Fachhochschule Potsdam vom 31. Januar 1996 mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß § 2 Abs. 2 GebG Bbg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) nachfolgende Gebührensatzung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Ermäßigung und Befreiung
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Versäumnisgebühren
- § 6 Gebühren der Bibliothek
- § 7 Datenbankrecherchen
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Besondere Aufwendungen
- § 10 Prüfungsgebühren
- § 11 Besondere Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes
- § 12 Besondere Gebühren im Rahmen von Sonderveranstaltungen
- § 13 Besondere Dienstleistungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1**Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen), für die Benutzung der Bibliothek, für die Benutzung von Materialien, Räumen und Geräten sowie für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erhoben werden.

§ 2**Gebührenerhebung**

(1) Die Fachhochschule Potsdam erhebt Gebühren in Form von:

- a) Verwaltungsgebühren
- b) Bibliotheksgebühren
- c) Benutzungsgebühren
- d) Gebühren für besondere Aufwendungen
- e) Prüfungsgebühren
- f) Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

(3) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung entstehen.

§ 3**Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung sowie Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die dem Interesse der Fachhochschule dienen.

§ 4**Verwaltungsgebühren**

(1) Gebühren für Gasthörer

Die Gasthörergebühr beträgt bei der Belegung von:

- | | |
|----------------|--------------------|
| - bis zu 2 SWS | 30,00 DM/Semester |
| - bis zu 4 SWS | 50,00 DM/Semester |
| - bis zu 6 SWS | 75,00 DM/Semester |
| - bis zu 8 SWS | 90,00 DM /Semester |

(2) Zweitausstellungen:

- a) Ausweise für Studenten sowie Gast- und Nebenhörer: 10,00 DM.

Je Satz Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigungen: 5,00 DM.

- b) Vordiplomszeugnisse, Zeugnis des Praxissemesters, Studienbuch, Diplomzeugnis, Diplom-urkunde o.ä.: 10,00 DM.

§ 5**Versäumnisgebühren**

Die Versäumnisgebühr beträgt bei:

- (1) verspätet beantragter Immatrikulation: 10,00 DM.
- (2) Beantragung der Exmatrikulation außerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist: 10,00 DM.

§ 6**Gebühren der Bibliothek**

(1) Grundsätze

Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Für im Zusammenhang mit Vorbestellungen, Vormerkungen und Bestellungen im Fernleihverkehr entstehende Porto- oder Telefaxkosten etc. und Auslagen gegenüber abgebenden Bibliotheken kann Erstattung verlangt werden.

Studentinnen und Studenten, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden hinsichtlich der Gebühren der Bibliothek den studentischen Mitgliedern der Fachhochschule Potsdam gleichgestellt.

(2) Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreitungen der Leihfrist fallen, ohne daß es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Die Säumnisgebühren betragen nach Überschreitung der Leihfrist:

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| - bis zu 7 Kalendertagen | 1,00 DM/Medieneinheit |
| - bis zu 14 Kalendertagen | 3,00 DM/Medieneinheit |
| - je weitere 7 Kalendertage | 5,00 DM/Medieneinheit |
| - maximal | 30,00 DM/Medieneinheit |

- Für kurzfristig über Nacht oder über das Wochenende entlehene Medieneinheiten beträgt die Säumnisgebühr jeweils und je begonnenem Öffnungstag ab dem vereinbarten Rückgabetermin: 1,00 DM/Medieneinheit.

(3) Zweitausstellungen

Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises: 10,00 DM.

(4) Wiederbeschaffungen

Muß eine von einem Benutzer beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medieneinheit wiederbeschafft werden, so werden ihm die Kosten der Ersatzbeschaffung des Originals, einer Kopie durch eine Nachdruckfirma oder -falls die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann - die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung gestellt.

(5) Verwaltungspauschale aus Anlaß einer Wiederbeschaffung bei Verlust oder Beschädigung einer Medieneinheit

Diese Pauschale wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet: 20,00 DM.

(6) Verlust oder Beschädigung eines Mediendatenträgers (Strichcode, Signatur etc.)

Bei Beschädigung des Datenträgers an der Medieneinheit wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 DM erhoben.

(7) Besondere Nutzungsrechte

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktionen von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat der Nutzer ein Belegexemplar unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die jeweilige Bibliothek abzuliefern.

(8) Schriftliche Auskünfte

Ermittlung schriftlicher Auskünfte mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten (Informationsdienstleistung): 30,00 DM/Arbeitsstunde.

(9) Kopierdienst durch die Bibliothek

Unter Beachtung des Urheberrechts werden bei Bestellungen außerhalb des Fernleihverkehrs folgende Gebühren erhoben:

- bis 10 DIN A4 Seiten: 5,00 DM
- jede weitere Seite DIN A4: 0,50 DM.

§ 7**Datenbankrecherchen**

(1) Die Recherche in CD-ROM-Datenbanken, der Zeitschriftendatenbank bzw. im PAC ist gebührenfrei.

(2) Mitglieder der Fachhochschule Potsdam dürfen im Rahmen ihrer Zugangsberechtigung zum Hochschulrechenetz über den Anschluß an das Wissenschaftsnetz (WIN), im Rahmen des von der Hochschule abgeschlossenen Mehrwertdienstvertrages mit dem DFN-Verein, in danach zugänglichen Datenbanken kostenfrei recherchieren.

(3) Mitglieder der Fachhochschule Potsdam dürfen in anderen als durch den Mehrwertdienst mit dem DFN-Verein erfassten Datenbanken auf Kosten des Etats der Hochschule recherchieren, sofern entsprechende vom Kanzler genehmigte Vereinbarungen mit dem Datenbankanbieter geschlossen wurden und Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

(4) Für andere Online-Recherchen in externen Informations-, Fakten- und Volltextdatenbanken werden folgende Entgelte erhoben:

- a) zu einer Fragestellung in bis zu zwei Datenbanken und Ausgabe von bis zu 30 Dokumenten: 20,00 DM.
- b) je weitere Datenbank: 10,00 DM.
- c) je Ausgabe von weiteren höchstens 30 Dokumenten: 20,00 DM.
- d) Profildienste je Halbjahr und Datenbank: 150,00 DM.
- e) Benutzer, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg angehören, haben außerdem eine Bearbeitungspauschale von 100,00 DM zu entrichten.
- f) Falls die Informationsvermittlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- oder Studienzwecken steht, werden die vollen Kosten der Datenbankbenutzung in Rechnung gestellt.
- g) Sind die Mittel der Hochschule für die Inanspruchnahme von Fachinformationsdiensten erschöpft, werden die vollen Kosten der Datenbankbenutzung in Rechnung gestellt.

§ 8**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Ausleihe und Nutzung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen sowie von Materialien werden Gebühren unter Berücksichtigung von § 63 der Landeshaushaltsordnung vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46) erhoben, sofern die Ausleihe nicht für dienstliche Zwecke im Interesse der Fachhochschule Potsdam erfolgt.

(2) Nutzungsgebühren für Räume werden im jeweiligen Einzelfall durch das zuständige Sachgebiet kalkuliert, sofern eine Nutzung durch Dritte erfolgt.

(3) Das zuständige Sachgebiet berechnet bei Bedarf eine Standardkostenliste für häufig verliehene Gegenstände bzw. vermietete Räume.

§ 9**Besondere Aufwendungen**

(1) Für Materialien, die Studentinnen und Studenten im Rahmen des Studienbetriebes zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel Holz, Filme, Papier, Farben, Disketten, etc.), kann eine auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Gebühr erhoben werden, die sich am durchschnittlichen Materialeinsatz pro Teilnehmer orientiert. Die voraussichtlichen pauschalierten Materialkosten einer Veranstaltung sollen bei deren Ausschrei-

bung bekanntgegeben werden.

Die Hochschule kann zur Abrechnung ein Couponabrechnungssystem (Gebührenmarken) einführen.

(2) Für Skripte, Reader, Dokumentationen u.ä., welche im Eigenverlag der Hochschule erstellt werden, kann eine pauschalierte Gebühr erhoben werden, deren Höhe sich an den Druckkosten je Exemplar orientiert.

(3) Für die Ausführung von Foto- und Reproduktionsarbeiten werden Gebühren je Aufnahme, Blatt oder Kopie erhoben, deren Höhe durch Aushang bekanntgegeben wird.

§ 10

Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an einem Diplomprüfungsverfahren gemäß § 17 Abs. 2 BBHG (Externenprüfung) ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 150,00 DM zu entrichten.

§ 11

Besondere Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Potsdam im Sinne von § 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wird eine Gebühr in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen, erhoben.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 75,00 DM.

(3) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehende Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.

(4) Die errechnete Gebühr wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 12

Besondere Gebühren im Rahmen von Sonderveranstaltungen

Für die Teilnahme an Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u.ä. der Fachhochschule Potsdam im Rahmen der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 6 bis 8 Brandenburgisches Hochschulgesetz kann eine Gebühr in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen erhoben werden.

Die errechnete Gebühr wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 13

Besondere Dienstleistungen

Für die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Materialprüfung u.ä., werden Gebühren erhoben, die im Einzelfall kalkuliert werden.

Bei Bedarf können Standardkostenlisten für häufig durchgeführte Dienstleistungen, Untersuchungen etc. berechnet werden. Bei der Ermittlung der Kosten sind alle durch die jeweilige Dienstleistung entstehenden Ausgaben zu berücksichtigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

**Anlage zu § 8 Abs. 3 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam
Standardkostenliste für die Vermietung von Räumen**

Wird gesondert veröffentlicht.

Anlage zu § 11 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam

**Besondere Gebühren des Instituts für Information und Dokumentation der
Fachhochschule Potsdam (IID)**

(1) Teilnahmebeitrag für die Teilnahme an einem Lehrgang mit dem Abschluß "Wissenschaftliche/r Dokumentar/in" mit einer Gesamtdauer von ca. 520 Unterrichtsstunden während eines Zeitraums von 13 Unterrichtswochen:

5000,00 DM.

(2) Prüfungsentgelt für die Teilnahme an der mündlichen Abschlußprüfung, die Begutachtung und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit sowie die Ausstellung des Zeugnisses und Zertifikates im Rahmen eines Lehrganges mit dem staatlich anerkannten Abschluß "Wissenschaftliche/r Dokumentar/in":

500,00 DM.

(3) Gebühren für sonstige Veranstaltungen des IID werden nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam erhoben.

Zwischen dem IID und den Teilnehmern werden jeweils Vereinbarungen über die Teilnahme an den Veranstaltungen des IID geschlossen, welche u.a. Regelungen über Zahlungsmodalitäten und Rücktrittsmöglichkeiten enthalten.

**Anlage zu § 13 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam
Standardkostenliste für die Durchführung bodenmechanischer Labor- und Felduntersuchungen**
I. Standardversuche:

			DM
1.	Siebanalyse	Sand (SA)	55,00
2.	Siebanalyse	Sand, kiesig (SA)	80,00
3.	Siebanalyse	Sand, Kies, Schotter (SA)	120,00
4.	Naß-Siebanalyse	Sand, schw. schluffig (NSA)	70,00
5.	Naß-Siebanalyse	Sand, kiesig, schw. schluffig (NSA)	130,00
6.	Naß-Siebanalyse	Sand, Kies, Schotter, schw. schluffig (NSA)	150,00
7.	Kombinierte Analyse	Sand, schluffig, Geschiebelehm und -mergel (KA)	130,00
8.	Kombinierte Analyse	Sand, schluffig, kiesig (KA)	160,00
9.	Kombinierte Analyse	Sand, Kies, Schotter, schluffig (KA)	220,00
10.	Schlämmanalyse	Ton (SLA)	80,00
11.	Analyse von Recyclingmaterial (Baustoffzusammensetzung)		300,00
12.	Bestimmung des Wassergehalts		20,00
13.	Bestimmung der Fließgrenze		110,00
14.	Bestimmung der Ausrollgrenze		80,00
15.	Bestimmung der Schrumpfgrenze		80,00
16.	Trockendichte nach DIN 18 125 T. 1		50,00
17.	Trockendichte nach DIN 18 125 T. 2		60,00
18.	Bestimmung der Korndichte		55,00
19.	Bestimmung des Glühverlusts		45,00
20.	Bestimmung des Hohlraumgehalts		50,00
21.	Tauchwägung		80,00
22.	Entnahme einer ungestörten Probe im Planum oder in Schürfruben		25,00
23.	Entnahme einer Probe nach der Sandersatzmethode bzw. nach dem Ballonverfahren		85,00
24.	Bestimmung des Verdichtungsverhältnisses (Einrüttelversuch)		130,00
25.	Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im Proctorgerät 100 mm		250,00
26.	Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im Proctorgerät 150 mm		320,00
27.	Bestimmung des Verdichtungsgrades Dpr im Verkehrswegebau durch Probeentnahme nach Position 25 einschließlich Proctorversuch bei einer Untersuchungsstelle		350,00
	für jede weitere Untersuchungsstelle am selben Tag aus derselben Schicht		200,00

28.	Bestimmung des Verdichtungsgrads Dpr im Verkehrswegebau durch Probeentnahme nach Position 26 einschließlich Proctorversuch bei einer Untersuchungsstelle		400,00
	für jede weitere Untersuchungsstelle am selben Tag aus derselben Schicht		250,00
29.	Bestimmung des Verdichtungsgrads Dpr durch Dichtebestimmung mit der Isotopsonde einschließlich Proctorversuch bei bekannter maximaler Trockendichte		400,00 350,00
30.	Bestimmung der kapillaren Steighöhe		70,00
31.	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von nichtbindigen Böden		140,00
32.	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von bindigen Böden		170,00
33.	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18 035, Laborversuch		400,00
34.	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18 035, Feldversuch		450,00
35.	Bestimmung der Wasserkapazität nach DIN 18 035		210,00
36.	Bestimmung des Kalkgehalts		60,00
37.	Kompressionsversuch mit konstanter Auflast		
	a) Versuchseinbau und bis zu 5 Laststufen		350,00
	b) jede Laststufe (Ent- oder Wiederbelastung)		40,00
38.	Kompressionsversuch gemäß 27a mit gleichzeitiger Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit		400,00
39.	Einaxialversuch		100,00
40.	Scherversuche an bindigen Böden bis zu drei Einzelversuchen		450,00
41.	jeder weitere Einzelversuch		110,00
42.	direkte Scherversuche an nichtbindigen Böden bis zu drei Einzelversuchen		400,00
43.	jeder weitere Einzelversuch		100,00
44.	Dreiaxialversuch (UU-Versuch), je Einzelversuch		120,00
45.	Dreiaxialversuch (CU-Versuch), je Einzelversuch		170,00
46.	Dreiaxialversuch (CD-Versuch), je Einzelversuch		220,00
47.	Plattendruckversuch ohne Gestellung des Gegenlagers		200,00
48.	Dynamischer Plattendruckversuch		100,00
49.	Handbohrungen bis zu 5 m Tiefe	je lfd. m	40,00
50.	Sondierungen mit der Aufschlußsonde bis in 5 m Tiefe (RKS)	je lfd. m.	35,00
51.	Sondierungen mit der Aufschlußsonde ab 5 m Tiefe (RKS)	je lfd. m	40,00
52.	Rammsondierungen DPL-5 bzw. DPL-10	je lfd. m	30,00
53.	Rammsondierungen DPH bzw. DPM gemäß DIN 4094	je lfd. m	45,00
54.	Stahlrammfilter 2" als Pegel setzen und ausbauen bis max. 6 m Tiefe nach vorheriger Ausführung einer Rammsondierung	je lfd. m	150,00
55.	Entnahme von Wasserproben für weitere Untersuchungen aus einem Pegel		80,00
56.	Drucksondierungen (CPT)	je lfd. m	65,00
	Auf- und Abbau der Sonde pro Untersuchungsstelle		150,00

57. Sondierung mit der Flügelsonde nach DIN 4096 je Versuch 75,00

Weitere Untersuchungen auf Anfrage!

II. Stundensätze für die nach Zeitaufwand berechneten Arbeiten

Hochschullehrer	120,00
Dipl.-Ing. (TU/FH)	105,00
Techniker, Zeichner, Laboranten, Büro	60,00

III. Sonstige Kosten

(1) An- und Abfahrt sowie Auf- und Abbau von Feldversuchsgeräten sowie die Einmessung der Lage der Untersuchungen nach Zeitaufwand gemäß den Stundensätzen nach Abschnitt II.

(2) Das Aufnehmen oder Durchtrennen von befestigten Oberflächen, das Vorschachten auf Leitungsfreiheit, die Beseitigung von Hindernissen beim Schachten oder Sondieren, Wartezeiten, die nicht von der Fachhochschule Potsdam zu vertreten sind sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen und auf Anweisung des Auftraggebers werden nach Zeitaufwand berechnet.

(3) Barauslagen, Foto-, Kopier- und Pauskosten, Fahrgelder, Sach- und sonstige Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge für Personenförderung:
je Kilometer DM 0,90.

(5) Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge für den Transport von Personen, Geräten und Bodenproben:
je Kilometer DM 1,10.

(6) Reisekosten werden nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes abgerechnet.

(7) Zahl und Umfang der erforderlichen Untersuchungen können im Einzelfall vorher nicht immer genau festgelegt werden, sondern ergeben sich oft erst im Laufe der Untersuchungen durch die angetroffenen Baugrundverhältnisse.

(8) In der Kostenliste nicht aufgeführte Versuche werden nach Zeitaufwand berechnet.

(9) Bei Versuchsdurchführungen größeren Umfangs können Sonderkonditionen vereinbart werden.